

Gipfeltreffen der Zivilisationen

Am 16. Juli 2018 hat nun endlich die seit längerer Zeit mit allerlei Spekulationen bedachte bilaterale Begegnung der Präsidenten Russlands und der USA, Vladimir Putin und Donald Trump, stattgefunden, und zwar auf mehr oder weniger neutralem Boden, nämlich in der finnischen Hauptstadt Helsinki.

Kennern der konzeptionellen Grundlagen der Geopolitik wird dieses Ereignis möglicherweise die von Halford John Mackinder (gestorben 1947) und Zbigniew Brzezinski (gestorben 2017) vertretene Lehre von dem ewigen Zweikampf der Zivilisation des Meeres auf der einen Seite und der Zivilisation des Festlandes auf der anderen Seite ins Gedächtnis gerufen haben. Die Zivilisation des Meeres besteht dabei aus der traditionellen See-Supermacht Großbritannien und ihrer früheren Kolonie USA, während die Zivilisation des Festlandes von Russland mit seiner riesigen, sich über zwei Kontinente erstreckenden Landmasse verkörpert wird.

Allerdings verliefen die Gespräche der beiden Präsidenten offenbar im Geist der Kompromissbereitschaft, d.h. eines auf Ausgleich der widerstreitenden Interessen bedachten Pragmatismus.

Ist die Vorstellung vom Gegensatz der maritimen Macht einerseits und der Landmacht andererseits also eher ein Gedankenkonstrukt als eine Widerspiegelung der Realität?

Ein solches Verdikt würde entschieden zu weit gehen, denn es finden sich in letzter Zeit tatsächlich verstärkt Anhaltspunkte dafür, dass die USA und Russland in ihrer Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Außenwirtschaftspolitik gerade in der Weise konkurrieren, dass sie jeweils ihre seegestützte bzw. landgestützte Überlegenheit gegeneinander in Stellung zu bringen versuchen.

In diesem Zusammenhang lohnt sich eine nähere Betrachtung der völkerrechtlichen und geographischen Verhältnisse des Schwarzen Meeres und seines Nebenmeeres, des Asovschen Meeres.

Das letztgenannte Gewässer ist ein umschlossenes Meer i.S.d. Art 122 des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 (*Скапулов А.С., Морское право, Moskau, 2., neu bearb. Aufl. 2012, S.151*), denn es handelt sich dabei um ein Meer, das vom Festland zweier Staaten, nämlich Russlands und der Ukraine, umgeben ist und mit einem anderen Meer, nämlich dem Schwarzen Meer, nur mittels eines engen Durchgangs verbunden ist. Diesen engen Durchgang bildet die Straße von Kertsch, also eine Meerenge. Seit Mai 2018 wird diese Wasserstraße von der Krimbrücke überquert.

Die Klassifizierung des Asovschen Meeres als umschlossenes Meer führt nun über Art. 123 SRÜ zu einer weiteren seevölkerrechtlichen Qualifikation. Denn diese Vertragsnorm verpflichtet die Anliegerstaaten eines umschlossenen Meeres zur Zusammenarbeit hinsichtlich der Regelung der rechtlichen Verhältnisse, die für das

Meer gelten sollen. Dieser Verpflichtung sind die Ukraine und Russland nachgekommen, indem sie im Jahre 2003 per Vertrag das Asovsche Meer und die Straße von Kertsch zu historischen inneren Gewässern ihrer beiden Länder erklärt haben (https://ria.ru/radio_brief/20180711/1524361536.html). Das Schwarze Meer dagegen ist Hohe See (*Скарпов, a.a.O., S.97*).

Innere Gewässer sind Teil des Staatsgebiets des betroffenen Landes bzw. der betroffenen Länder und unterliegen ihrer territorialen Souveränität, wobei diese im Gegensatz zum Küstenmeer auch nicht durch das Recht der friedlichen Durchfahrt zu Gunsten anderer Staaten eingeschränkt ist (*Proelß in Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg), Völkerrecht, 7.Aufl., 5.Abschn., Rn. 38*). Die Hohe See dagegen ist Nichtstaatsgebiet (*Proelß, a.a.O., Rn. 13*). Hier kann jeder Staat, der faktisch dazu in der Lage ist, alles unternehmen, wonach ihm der Sinn steht, solange nicht gegen das Gewaltverbot der UN-Satzung verstoßen wird (Art. 2 Nr. 4 UN-Satzung, Art. 301 SRÜ) (*Proelß, a.a.O., Rn. 65, Fn. 207*).

Aus all dem ergibt sich folgendes Bild: An der Meerenge von Kertsch treffen das Prinzip der Freiheit der Hohen See und das Prinzip der territorialen Souveränität, die, wie sich schon aus dem Wort „territorial“ (lat. „terra“ bedeutet „Land, Erde“) ergibt, konzeptionell mit dem Festland verknüpft ist, aufeinander. Dabei wird die Freiheit der Hohen See hier vom Schwarzen Meer verkörpert, die territoriale Souveränität vom Asovschen Meer. Letzteres ist zwar ein Meer, aber eben gerade ein vom Festland umschlossenes Binnengewässer. Daher hat es einen starken Bezug zum Territorium mit Betonung auf der Wortbedeutung „Land, Erde“.

Wie kann die geschilderte geographische und völkerrechtliche Situation nun im Hinblick auf die Vorstellung vom Kampf der maritimen Zivilisation mit der Festlandszivilisation interpretiert werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt die neu errichtete Krim-Brücke ins Spiel. Dank ihr kann die Straße von Kertsch von nun an trockenen Fußes überquert werden, wobei der Genauigkeit halber natürlich anzumerken ist, dass es sich um eine Brücke für den Fahrzeug- und Eisenbahnverkehr und wohl nicht für Fußgänger handelt. Entscheidend ist aber, dass jetzt zwischen dem östlichen und dem westlichen Ufer des Asovschen Meeres bzw. der Straße von Kertsch eine, wenn auch künstliche, Festlandsverbindung existiert. In diesem Zusammenhang verdient zusätzlich der Umstand Beachtung, dass die Brücke von den zuständigen russischen Behörden scharf bewacht wird (https://ru.wikipedia.org/wiki/Крымский_мост).

Somit könnte also behauptet werden, dass im „Kampf der Zivilisationen“ die „Zivilisation des Festlands“, also Russland, nicht nur symbolisch gesprochen an Boden gewonnen hat. Notwendige Voraussetzung für den Bau der Brücke war selbstverständlich der Anschluss der Halbinsel Krim an Russland im Jahre 2014, denn die Brücke verbindet das unbestritten russische Festland im Osten mit der von der internationalen Gemeinschaft weiterhin als Bestandteil der Ukraine angesehenen Krim im Westen. Da die Halbinsel aber jedenfalls unter faktischen Gesichtspunkten gesehen unter russischer Herrschaft steht, ist die Eingliederung

der Krim in den russischen Staatsverband als weiterer Geländegewinn für die „Zivilisation des Festlandes“ zu bewerten.

Die USA, also die „Zivilisation des Meeres“, macht sich dagegen im Einklang mit ihrem unterstellten Charakter die vom Völkerrecht verbürgte Freiheit der Hohen See (Art. 87 SRÜ, nach hM darüber hinaus auch *ius cogens*; *Proelß*, a.a.O., Rn. 65 und Fn. 203) zu Nutze, indem sie immer wieder das Schwarze Meer mit Kriegsschiffen befahren und auf diese Weise ihren Anspruch auf Einfluss in der Region unterstreichen.

Ein weiterer Bereich, in dem sich die beiden Staaten bzw. „Zivilisationen“ gerade im Hinblick auf ihre geographischen Gegebenheiten gegenüberstehen, ist der Erdgasexport. Dieses Thema wurde wie auch die Krim-Frage übrigens bei den Gesprächen der Präsidenten Putin und Trump auch angesprochen (www.kremlin.ru).

Russland als Landmacht setzt auf den Transport des Erdgases zu den Abnehmern via Röhren. Von der Gasleitung „North Stream“ abgesehen, die durch die Ostsee verläuft, befinden sich die Gasröhren auf dem Festland, wobei ein immer wichtiger werdender Gaskunde für Russland gerade die Volksrepublik China ist, mit der ja eine Landgrenze besteht.

Das von den USA hergestellte Flüssiggas kann den asiatischen und europäischen Abnehmern, wie ein Blick auf die Weltkarte zeigt, dagegen nur per Schiff, also auf dem Seeweg, zugestellt werden.

Die beiden hier dargestellten sicherheits- und wirtschaftspolitischen Vorgehensweisen der beiden Staaten zeigen, dass geographische Gegebenheiten tatsächlich eine große Rolle spielen im Verhältnis der traditionellen Supermächte Russland und USA, die von den eingangs genannten Autoren, wie gesagt, als „Zivilisation des Festlands“ respektive „Zivilisation des Meeres“ aufgefasst wurden.

Es ist aber zu fragen, ob sich diese Situation in Folge des technischen Fortschritts in Zukunft ändern wird. Denn wenn sowohl der Weltraum als auch der sogenannte Cyberspace immer mehr an wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Bedeutung gewinnen sollten, dann wird die geographische Lage eines Staats eine zunehmend geringere Rolle spielen.

Im Hinblick auf die Bipolarität der Geopolitik, wie sie Mackinders und Brzezinskis Denkmuster zu Grunde liegt, ist weiterhin zu fragen, ob und gegebenenfalls wie sich die neuen Supermächte China und EU in dieses Schema einfügen werden. Ein ganz eigenes Rätsel stellt die geopolitische Zukunft Großbritanniens - Stichwort Brexit - dar.

Literatur:

Скаримов Александр Станиславович, Морское право, Moskau, 2., neu bearb. Aufl. 2012 (Lehrbuch des Seerechts)

Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 7.Aufl, 2016

*Rechtsanwalt Sven Ringhof, Institut für völkerrechtliche und geopolitische
Analysen, www.priaro.de, 20.Juli 2018*